

3577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II

Das gegenständliche Übereinkommen schafft vor allem die Verpflichtung für die Vertragsstaaten, Kernmaterial auf internationalen Transporten unter ihrer Hoheitsgewalt in einem bestimmten, ausdrücklich festgelegten Umfang zu schützen. Darüber hinaus verpflichtet es die Vertragsstaaten, den Umgang mit Kernmaterial ohne rechtmäßige Befugnis, Diebstahl oder Raub von Kernmaterial, Bedrohung anderer Personen unter Verwendung von Kernmaterial ua. unter Strafandrohung zu stellen sowie die Strafverfolgung oder Auslieferung der Tatverdächtigen sicherzustellen. Auch enthält dieses Übereinkommen, wie das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen, die Verpflichtung zur Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle und die Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial samt Anhängen I und II wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 03

Dr. Martin Strimitzer  
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Karl Pisek  
Vorsitzender